IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gewässernutzung

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 40 Katastergebühr[3]

[1] Für die im Wasserrechtsverzeichnis oder im Grundwasserverzeichnis eingetragenen wasserzinsfreien Nutzungsanlagen[4] wird eine jährliche Katastergebühr[5] erhoben.

[2] Sie beträgt für Wasserkraftanlagen Fr. ~~4~~**8**.– je Bruttopferdekraft, mindestens aber Fr. ~~20~~**40**.– und höchstens Fr. ~~1'000~~**2'000**.–.

[3] Für andere Wassernutzungsanlagen wird die Gebühr nach den besonderen Verhältnissen festgesetzt. Sie darf einen Drittel des Wasserzinses nicht überschreiten.

[4] Für die nach Art. 38 vom Wasserzins befreiten Wasserbezüge wird eine jährliche Katastergebühr von höchstens Fr. ~~500~~**1'000**.– erhoben.

[5] Die nach dieser Bestimmung zu erhebenden Katastergebühren werden periodisch der Teuerung angepasst. Basis ist der Jahresdurchschnitt 2026 des Landesindexes der Konsumentenpreise.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2026-00.259.253.
2 sGS 751.1.
3 Art. 11 VV.
4 **Art. 38 und** Art. 51 Ziff. 1, 3 und 4 dieses G.
5 Art. 11 VV.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[6]

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

6 Art. 5 RIG, sGS 125.1.